280640

Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Auteur	Rahel Zimmermann, Lisa Salamin und Noémie Constantin, PS
Gegenstand	Deepfakes, pornografische Inhalte und digitale sexualisierte Gewalt im Kanton Wallis
Datum	04/05/2026
Nummer	2026.05.137 In Zusammenarbeit mit der DVB

Über welche Informationen verfügt der Staatsrat bezüglich pornografischer Deepfakes, durch KI erzeugter oder manipulierter Nacktdarstellungen oder sexueller Inhalte sowie anderer vergleichbarer Formen digitalisierter sexueller Gewalt, die sich in den letzten fünf Jahren im Kanton Wallis ereignet haben?

a. **Wie viele Fälle wurden der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, der Opferhilfe sowie anderen kantonalen Stellen gemeldet?**
b. **In wie vielen Fällen waren Minderjährige betroffen und in wie vielen Fällen handelte es sich überwiegend um Mädchen und Frauen?**

Die Kantonspolizei verfügt über keine spezifischen Statistiken, welche eine gesonderte Erfassung dieses Phänomens ermöglichen würden, da Deepfakes und andere manipulierte digitale Inhalte in den derzeitigen statistischen Informationssystemen weder gesondert codiert noch separat erfasst werden. Aus diesem Grund ist die Kantonspolizei nicht in der Lage, die genaue Anzahl der ihr gemeldeten oder an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Fälle zu bestimmen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass KI-generierte pornografische Bilder oder Inhalte im Rahmen anderer allgemeiner Straftatbestände zur Anzeige gebracht wurden.

Mangels einer spezifischen statistischen Erfassung dieser Vorgehensweise ist es ebenfalls nicht möglich, die Anzahl der Fälle mit minderjährigen Opfern oder den Anteil von Mädchen und Frauen unter den Geschädigten zu beziffern.

Auf welcher strafrechtlichen Grundlage werden pornografische Deepfakes sowie deren Herstellung und Verbreitung derzeit im Kanton Wallis verfolgt?

Pornografische Deepfakes können unter folgende Straftatbestände fallen:

- Pornografie (Art. 197 StGB): wenn der Inhalt Minderjährige unter 16 Jahren betrifft (Erstellung von KI-generierten pädokriminellen Inhalten);
- Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB): wenn die Täterschaft den Deepfake direkt an das Opfer sendet, um dieses zu belästigen oder ihm eine sexuelle Konfrontation aufzuzwingen;
- Üble Nachrede (Art. 173 StGB) oder Verleumdung (Art. 174 StGB): wenn der Öffentlichkeit vorgespiegelt wird, eine Person habe an pornografischen Filmen oder Fotos mitgewirkt, wodurch ihr Ruf und ihre Ehre schwer beeinträchtigt werden;
- Erpressung (Art. 156 StGB): wenn die Täterschaft den pornografischen Deepfake verwendet oder mit dessen Veröffentlichung droht, um Geld zu erlangen (typischer Fall der Sextortion mittels manipulierten Bildmaterials);
- Nötigung (Art. 181 StGB), Nachstellung/Stalking (Art. 181b StGB) oder sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB): wenn die Täterschaft den Deepfake benutzt, um das Opfer zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen (z. B. weitere echte Fotos zu übermitteln oder sexuelle Handlungen zu dulden);
- Verstoss gegen das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG): Die Verwendung, Manipulation und Verbreitung des Gesichts oder der Stimme einer identifizierbaren Person ohne deren Einwilligung stellt eine widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten dar.
- Verletzung der sexuellen Integrität mittels Bildaufnahmen oder Medien (Art. 197a StGB): Dieser Straftatbestand ahndet ausdrücklich das Teilen sexueller Inhalte (echter, bearbeiteter oder KI-

generierter Inhalte, einschliesslich Deepfakes und Deepnudes) ohne die Zustimmung der identifizierbaren betroffenen Person.

Stellt der Staatsrat im Lichte der heutigen Praxis Lücken oder Unklarheiten in der geltenden Gesetzgebung fest?

Der Staatsrat stellt im Hinblick auf die heutige Praxis keine wesentlichen Lücken oder Unklarheiten in der geltenden Gesetzgebung fest. Pornografische Deepfakes und manipulierte digitale Inhalte mit sexuellem Bezug stellen Trägermedien dar, die – je nach ihrer Verwendung und Verbreitungsweise – unter verschiedene Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) fallen können. Diese ermöglichen es den Strafverfolgungsbehörden, gegen entsprechende Handlungen vorzugehen und diese zu sanktionieren.

Welche Rolle spielen die Schulen, die Einrichtungen der Jugendarbeit, die schulischen Sozialdienste und andere Fachstellen bei der Prävention und der Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt im Internet?

a. Gibt es derzeit spezifische Informations- oder Weiterbildungsangebote zu Deepfakes und KI-generierten Inhalten für Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachpersonen der Jugendarbeit?
b. Falls ja: Wie häufig wurden diese Angebote genutzt?

Die kantonale Strategie zur digitalen Bildung sieht die Stärkung der Kompetenzen der Lehrpersonen in den Bereichen Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Medienbildung vor. Das Weiterbildungsangebot der Pädagogischen Hochschule Wallis umfasst inzwischen zahlreiche Kurse zu diesen Themen. Darüber hinaus stehen den Schülerinnen und Schülern pädagogische Materialien sowie Präventionsprogramme zu diesen Fragestellungen zur Verfügung. Zu nennen sind insbesondere das SIPE mit dem Programm «As de cœur» (vier Lektionen in den Klassen des 11. Schuljahres), die Association Declick (zwei Lektionen in den Klassen der 9. Orientierungsschule) sowie die Broschüre «Les écrans et moi» (Zyklus 1 und 2). Zudem arbeitet das Amt für digitale Bildung an der Ausarbeitung eines Präventionsdokuments für Fachpersonen im Bildungsbereich.

Wie werden die betroffenen Personen, insbesondere Mädchen und junge Frauen im Wallis, heute über ihre Rechte und die ihnen im Falle von Gewalt zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten informiert?

Die Information und Prävention gegenüber der Bevölkerung, insbesondere gegenüber Mädchen und jungen Frauen, erfolgt im Rahmen von Sensibilisierungskampagnen. Diese behandeln die Risiken der digitalen Medien, Cybermobbing, den Schutz der Privatsphäre sowie Fragen des Einverständnisses (Consent).

Im Falle digitaler Gewalt oder anderer digitaler Übergriffe können sich die Opfer direkt an die Gemeindepolizeien oder an die Kantonspolizei wenden. Die Polizeidienste nehmen die Anzeigen entgegen, treffen die ersten Schutz- oder Ermittlungsmassnahmen und verweisen die betroffenen Personen umgehend an die zuständigen spezialisierten Fachstellen.

Hält der Staatsrat angesichts der aktuellen Entwicklungen ein Tätigwerden für erforderlich, um:

a. Die Prävention und Sensibilisierung im schulischen Umfeld sowie bei Jugendlichen zu verstärken und die Melde- und Unterstützungsangebote für Betroffene auszubauen;
b. Die Polizei- und Justizbehörden technisch sowie personell zu unterstützen, damit sie der zunehmenden technischen Komplexität dieser Fälle gerecht werden können?

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass das derzeit bestehende Präventions- und Sensibilisierungskonzept, insbesondere im schulischen Umfeld und im Bereich der Jugendarbeit, gute Ergebnisse erzielt und seine Wirkung entfaltet. Die Programme werden laufend evaluiert, damit sie regelmässig an die Entwicklung der digitalen Praktiken angepasst werden können.

Angesichts der zunehmenden technischen Komplexität von Straftaten im digitalen Raum besteht weiterhin die Notwendigkeit, die verfügbaren Handlungsmittel fortlaufend weiterzuentwickeln. Obwohl die spezialisierten Dienste heute über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen, um solche Ermittlungen durchzuführen, wäre die Bereitstellung zusätzlicher personeller und technischer Ressourcen erforderlich, um die Bekämpfung von Sexualdelikten und Straftaten – insbesondere in ihrer cyberkriminellen Dimension – weiter zu verstärken.

Sitten, den 3. August 2026